



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 920.627/2-II/A/6/90

Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Betrifft: GEZO/ENTWURF	
ZL	GE/9-00
Datum: 26. MRZ. 1990	
Verteilt:	30.3.90 Qpo

St. Mayr

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1990

Das Bundeskanzleramt Sektion II übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle 1990.

21. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. JABLONER



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.627/2-II/A/6/90

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

37001/9-III/90
14. Feber 1990

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1990

Zu dem mit dem oben zitierten do. Schreiben übermittelten Gesetzentwurf nimmt das Bundeskanzleramt Sektion II wie folgt Stellung:

Im Vorblatt wird bei den Kosten abschließend auf den "durch die Mehrarbeit bei der Leistungsberechnung" entstehenden "erhöhten Personalaufwand" hingewiesen.

Diese bloß allgemein begründete Behauptung lässt keine konkreten Schlüsse auf die Auswirkungen auf den Stellenplan sowie die budgetären Konsequenzen und deren Bedeckbarkeit zu. Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen daher vom Standpunkt der Planstellenbewirtschaftung Bedenken.

Aus der Realisierung der einzelnen sozialpolitischen Ziele des Entwurfs ist tatsächlich ein vermehrter Aufwand zu erwarten, der jedoch entweder nur kurzfristig oder nur in einem marginalen Ausmaß anfällt.

- 2 -

So erfordert die erhöhte Grundabsicherung bei niedrigen Einkommen und die Anhebung des Arbeitslosengeldes in den mittleren Lohnklassen (Z 6 lit a) und b) des Entwurfes) für die Neuberechnung für die betroffenen Arbeitslosengeldbezieher einen einmaligen Arbeitsaufwand.

Die Erhaltung der Bemessungsgrundlage für Männer ab dem 50. und Frauen ab dem 45. Lebensjahr bei Aufnahme einer niedriger entlohnten Beschäftigung (Z 6 lit c) des Entwurfes bedingt lediglich die Evidenthaltung dieser Bemessungsgrundlagen.

Die erleichterte Gewährung von Arbeitslosengeld bei einer nebenberuflichen Hausbesorgertätigkeit (Z 2 des Entwurfes) und die Möglichkeit des Arbeitslosengeldbezuges für invalide bzw. berufsunfähige Personen nach erfolgreicher Rehabilitation (Z 1.4.4. des Entwurfes) bedingen ein planstellenirrelevantes Ansteigen der positiv zu erledigenden Anträge.

Die Verbesserung beim Pensionsvorschuß des Arbeitsamtes (nicht nur die Herabsetzung, sondern auch eine Erhöhung des Pensionsvorschusses soll gemäß Z 7 des Entwurfes möglich sein) und die Sicherung des Fortbezuges beim Arbeitslosengeld (Z 5 des Entwurfes) dürften sich beim Verwaltungsaufwand ebenfalls nur geringfügig, niederschlagen.

Im übrigen gibt der Entwurf zu keiner Bemerkung Anlaß.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

21. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
